

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Nauheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in ihrer Sitzung am 25.06.1991 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Nauheim setzt mit Wirkung vom 15.03.1992 einen frei gewählten Seniorenbeirat ein.

§ 2²

Der Seniorenbeirat ist ein überparteiliches und überkonfessionelles von allen Bad Nauheimer Bürgerinnen und Bürgern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, gewähltes Gremium. Es hat die Aufgabe, an der Verbesserung der Lebenssituation älterer Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. Der Beirat soll zu wichtigen Fragen von den Ausschüssen, insbesondere dem für Senioren zuständigen Fachausschuss gehört werden.

§ 3^{1 2}

Der Seniorenbeirat wird für vier Jahre gewählt. Gewählt werden kann jede/r wahlberechtigte Bürgerin und Bürger mit Wohnsitz in Bad Nauheim, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und eine Bad Nauheimer Seniorenvereinigung sie/ihn als Kandidat/in benannt hat. Jede Vereinigung kann zwei Kandidaten/innen benennen.

Auch unabhängig von einer Seniorenvereinigung können Bürgerinnen und Bürger eine/n Kandidatin/en zur Wahl des Seniorenbeirates benennen. Wenn sich mindestens 10 Bad Nauheimer Personen, die das Alter von 65 Jahren vollendet haben, mit einer Adressen- und Unterschriftenliste für eine Person, welche die o. g. Voraussetzungen erfüllt, aussprechen, und sie sich zur Wahl stellt.

§ 4^{1 2}

Die Wahl des Seniorenbeirates wird von einer Wahlkommission nach den Regeln für die Briefwahl durchgeführt. Die Wahlkommission besteht aus Delegierten der Vorschlagsberechtigten aus § 3, mindestens jedoch aus vier Personen und zwei Mitarbeitern des Sozialdezernates.

§ 5

Gewählt sind die neun Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6²

Der Seniorenbeirat hat neun gewählte Mitglieder.

Weiterhin gehören dem Beirat ein Mitarbeiter des Sozialdezernates der Stadt Bad Nauheim und ein Mitglied des für Senioren zuständigen Fachausschusses als beratende Mitglieder an.

§ 7²

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in.

Die/Der Vorsitzende hat die Aufgabe, zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen einzuladen und diese zu leiten.

Weiterhin vertritt sie/er den Seniorenbeirat nach außen.

§ 8

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladungen zu den Sitzungen werden mindestens sieben Tage vorher zugestellt. Eine verkürzte Ladefrist ist in Ausnahmefällen möglich. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 9

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.

§ 10^{1 2}

Seniorenvereinigungen und Wählergruppen nach § 3, die zur Wahl des Seniorenbeirates gültige Wahlvorschläge eingereicht haben, werden jährlich mindestens einmal zu einer Delegiertenversammlung eingeladen. Sie kann an den Seniorenbeirat Anfragen und Anträge richten und nimmt nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht entgegen.

Die Seniorenvereinigungen und Wählergruppen können bis zu drei Delegierte entsenden. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt mindestens drei Wochen vorher schriftlich zur Delegiertenversammlung ein und leitet sie. Eine Abkürzung der Ladefrist ist in Ausnahmefällen zulässig.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Angehörige des Sozialdezernats und des für Senioren zuständigen Fachausschusses nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

§ 11¹

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12¹

Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbstständig. Er wird dabei vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim unterstützt.

§ 13¹

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 3 Absatz 1 und 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Nauheim.

§ 14²

Die Ehrung verdienter Mitglieder des Seniorenbeirats richtet sich nach den Richtlinien der Stadt Bad Nauheim über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenordnung).

Bad Nauheim, den 11.01.1992

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Keller
Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 12.01.1992.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.1995. Die Änderung tritt am 29.09.1995 in Kraft. Die Änderung wurde nicht in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

² 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2013. Die Änderung tritt am 28.06.2013 in Kraft. Die Änderung wurde nicht in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.